

sie etwa der Dichter Dante uns schildert und wie wir sie auf Gemälden des Mittelalters finden, der Ausbau der christlichen Sittenlehre mußte es mit sich bringen, daß man, alles Körperliche und Irdische abstreifend, im Lohne des Jenseits nichts anderes sich vorstellen konnte als die hohe, schöne, selige Freude an Gott und damit am Guten, Wahren und Schönen. Und wird diese reine, selige Freude am Guten, diese Himmelsfreude oder Seligkeit zum Motiv unsers Handelns, so ist unser Handeln rein, sittlich frei.

Können aber wir Lehrer und Erzieher diesen sittlichen Standpunkt den Kleinen, ja den ganz Kleinen gegenüber gebrauchen? Selbstverständlich dürfen wir diesen sittlichen Standpunkt bei den Kindern, den Unerzogenen, den Unmündigen nicht voraussetzen. Die Anlage, oder richtiger das Vermögen dazu, das heißt hier die Möglichkeit, dazu unter gewissen Bedingungen sich entwickeln zu können, bringt jedes normale Kind mit auf die Welt; aber sowie wir den Anthropologen glauben müssen, wenn sie behaupten, daß der Mensch in seinem Vorleben als Embryo die ganze Stufenreihe der organischen Wesen andeutend durchlaufe, so dürfen wir Erzieher sagen, daß in der Erziehung des Menschen in den ersten 2 Decennien seines Lebens die ganze 6000jähr. Entwicklungsgeschichte der Menschheit andeutend sich wiederhole. Die Erziehung ist ein Entwicklungsprozeß, auch die Erziehung zur Sittlichkeit ist eine stufenmäßig fortschreitende und der scharf beobachtende Erzieher könnte wohl tausend verschiedene Stufen und sittliche Standpunkte unterscheiden. Fassen wir hier all' die vielen denkbaren Standpunkte in 3 Hauptpunkte zusammen und sagen: Das Kind thut das Gute 1. um der Belohnung willen, 2. um des Lohnes (Beifall der Aeltern) willen und 3. um des Segens des Guten willen. Im Leben, in der Praxis werden sich diese 3 Standpunkte nicht scharf auseinander halten lassen, aber der Lehrer als beobachtender Erzieher muß sie unterscheiden. Wer will die Mutter tadeln, wenn sie dem kleinen Kinde eine süße Gabe dafür spendet, daß es das Gute rasch und vollständig gethan! Wer will es dem Vater verargen, wenn er den kleinen Sohn für die erworbene gute Censur mit einem Geldstücke oder dergl. belohnt! Wohl ist des Kindes Thun, wenn es auf Erwerb dieser Belohnung gerichtet ist, nicht sittlich frei, aber das Kind gewöhnt sich an das Gute. Nun ist zwar derjenige nicht sittlich frei zu nennen, der das Gute aus Gewohnheit thut, aber er ist auch nicht unsittlich, nimmt eben erst eine niedere Vorstufe der Sittlichkeit ein. Aber gleichzeitig lernt das Kind auf dieser Stufe das Gute lieben und schätzen, es lernt das süße Gefühl, das Gute gethan zu haben, schmecken und reift so allmählig der 2. Stufe zu, wo es das Gute thut um des Lohnes, um des berechtigten Erfolges willen. Indessen ist das Gerechtigkeitsgefühl des Kindes angeregt und vorgebildet. Das Kind weiß eine richtige Abwägung von Lob und Tadel, Lohn und Strafe sehr fein nachzuschätzen, es fühlt richtig heraus, was es verdient hat, fügt sich in die verdiente Strafe, fordert die verdiente gute Censur. Das Kind, welches das Gute thut, um eine gute Censur, einen höheren Platz, das Lob der Aeltern sich zu erwerben, um bei den Erziehern gut zu stehen, hat ebenfalls noch nicht die höchste Stufe der Sittlichkeit erreicht, aber es kommt ihr näher und unvermerkt und allmählig tritt es bei fortschreitender Erkenntniß auf die 3. Stufe, zu welcher Stufe das Kind um so leichter sich empor-schwingt, je mehr Erzieher und Miterzieher ihm diese höchste Stufe vorleben.

III. Und nun noch ein Wort über die Strafe in der Erziehung. — 1. Was ist der Zweck der Strafe? Die höchste, reinsten Sittlichkeit antwortet: das Gute, also hier die Besserung des Individuums, also nicht die Sühne. Wir Alle wissen wohl aus der Praxis des Religionsunterrichts, wie leicht der reine Gottesbegriff getrübt wird, wenn man den strafenden Gott als den, der Sühne verlange, hinstellt. Und wenn man, um den reinen Gottesbegriff nicht zu trüben, die Strafe hinstellt als

nothwendig, um das Gleichgewicht der gestörten sittlichen Weltordnung wieder herzustellen, um der blinden Gerechtigkeit willen, so hat man für den Begriff Gott nur einen blinden Bösen eingeschoben. Auch die Abschreckung Anderer darf nicht Hauptzweck der Strafe sein, wenn sie nicht zum unwürdigen Experimente, zur Mißachtung der Menschenwürde des Individuums werden und führen soll. Der einzige, mindestens der Hauptzweck der Strafe ist die Besserung, das ist auch der Grundgedanke der Krause'schen Rechtslehre, die er vor länger denn 50 J. schriftlich niederlegte, und dieser Grundgedanke durchzieht jetzt unsern Strafkodex, verwandelt unsere Strafanstalten zu Besserungs-, zu Erziehungsanstalten. — Die Strafen in der Erziehung müssen sich dem sittlichen Standpunkte des Zöglings anschließen. Den denkbar tiefsten Standpunkt nimmt der Zögling ein, der das Böse thut aus Freude am Bösen, um des Bösen willen. Das ist ein absolut unsittlicher Standpunkt; in diesem Falle ist auch die Forderung, die Strafe in einen inneren Zusammenhang mit dem Vergehen zu bringen, fallen zu lassen, in diesem Falle ist die körperliche Züchtigung am Platze. Wenn man uns Garantie geben könnte, daß wir nie Zöglinge unter die Hände bekommen, die das Böse thun aus Freude am Bösen, dann könnten wir auf die Handhabung der körperlichen Züchtigung verzichten. Wo aber das Unrecht gethan wird nicht aus Freude am Bösen, nicht aus Bosheit, sondern aus Leichtsinne, Bergeßlichkeit, Trägheit u., dann muß die Strafe dem Wesen der Sünde entsprechen. Wollte man den lauten muthwilligen Ausschrei im Schulhose mit einer viele Seiten umfassenden Abschrift bestrafen, so würde dies un-pädagogisch sein, hier wäre vielmehr die mißbrauchte Freiheit auf dem Schulhose zu beschränken, während die zuerst genannte Strafe bei Nachlässigkeit in Orthographie ganz passend, zweckentsprechend sein würde. Auf Trägheit folge Nacharbeit, auf unerlaubtes Ausbleiben Nachbleiben, auf unvorsichtige Schädigung opfervoller Ersatz, auf die lügnerische Ausrede die Beschämung der Ueberführung, der Wahrheit gegenüber. Doch nicht ein Verzeichniß erlaubter Schulstrafen wollte ich geben, sondern nur die sittlichen Grundsätze aufsuchen, nach denen Lohn wie Strafe zu ertheilen sind.

Und wenn die besprochene Moral allgemein gültige Schulmoral ist, so braucht dann kein Schulgesetzparagraph die Schulstrafen zu behandeln, so braucht dann kein Lokalstatut das Strafverfahren und die Strafbefugniß abzuwägen; nicht nach geschriebenen und gedruckten Gesetzen, sondern nach allgemein gültigen sittlichen Grundsätzen würde dann Lohn wie Strafe zugemessen, und zur Erstrebung dieses hohen, schönen Zieles nach dem Maße meiner schwachen Kraft mit beizutragen, das war meine Absicht, als ich für diese Versammlung einen Vortrag über Lohn und Strafe im Lichte der Sittlichkeit betrachtete anmeldete.

## Feuilleton.

### Vaterländische Chronik.

**Chemnitz.** Wie bereits im v. J., so feierte auch diesmal der Pädagogische Verein am 12/1. den Geburtstag Pestalozzi's, wobei der Bezirksschullehrer August Würffel ein Charakterbild des berühmten Pädagogen entwarf und sonstige zweckentsprechende Vorträge stattfanden. — **Crimmitschau.** Unsere Stadt erfährt jetzt, was Lehrermangel zu bedeuten hat. Im März v. J. wurden mehrere Stellen ausgeschrieben; jetzt sind sie auch noch vakant. Im Schulausschusse wurde deshalb Erhöhung der 8 Gehaltskl. beantragt und mit Stimmenmehrheit beschlossen; die Rathsmitglieder waren aber nur für Aufbesserung der 6., 7. und 8. Gehaltskl. Der Stadtrath beschloß dann, die 6. um 50, die 7. um 25 und die 8. um 120 M. zu erhöhen. Als dies den Stadtverordneten vorgelegt wurde, zeigte